

Der Sechs-Stadt Zittau
Forst- und Jagdordnung
und andere Statuten

2038

Bibl.

42

38

Sammlung Jentsch

INSTRUCTION

wornach sich die

von Em. Gn. Hochweisen Rathe

der Stadt Zittau

verordnete

Sassen = Weister

in der Stadt, und denen Vorstädten
zu achten haben.

Zittau, gedruckt mit Nicolaischen Schriften.

SLUB 10010

Sn. Er. Hochweiser Rath der Stadt
 Zittau hat zwar die sämtlichen Gassen-
 Meister in der Stadt, und denen Vorstädten,
 untern 4. Mart. 1701. mit gewisser Instruction versehen,
 solche auch, durch das, untern 14. Decembr. 1753. ins
 Land ergangene, allergnädigste Königl. Mandat, wegen
 Auffsuch- und Entdeckung des Diebs- und Rauber-Ge-
 sindels, wovon die Publication, in hiesigem Marggraff-
 thumb Ober-Lausitz, mittelst gedruckten Hohen Ober-
 Amts-Patents vom 19. Januar. 1754. erfolget, am 1. Mart.
 ejusd. anni, in einigen Passibus zu vermehren, Anlaß ge-
 nommen: Nachdem aber die, hievon noch etwan übrig
 gewesenen, gedruckten Exemplarien, bey der, am 23. Jul.
 1757. erfolgten, unglücklichen Einäscherung hiesiger Stadt,
 größtentheils, mit im Feuer aufgegangen; als ist der
 Nothdurfft befunden worden, solche neuerlich in einen
 Aufsatz zu bringen, und gesammten Gassen-Meistern,
 in hiesiger Stadt und Vorstadt, zur sorgfältigsten Beob-
 achtung, in folgenden vorzulegen:

- I. Sollen sie darob seyn, daß Liebe, Friede und Einigkeit, so wohl
 Zucht und Erbarkeit, in ihrer Nachbarschaft, erhalten werde.
- II. Weiln die Gottesfurcht der Grund aller Glückseligkeit ist, sollen
 sie Aufsicht halten, damit die Jugend den Gottesdienst, die
 Schulen, und die Catechismus-Examina, fleißig besuchen,
 und sonst christlich möge erzogen werden, auch, da eines oder
 das andre unterlassen würde, solches, zu behöriger Verfügung,
 anmelden.
- III. Was sträfflich ist wieder den Rath, und dessen Urbaria, als
 fremdes Bier, Saltz, Brod und Fleisch &c. &c. und dergleichen
 Partierereyen, sollen sie ansagen: wie denn En. Er. Hochw.
 Rath gegen diejenigen, so es also vertuschen helffen, mit ern-
 ster Straffe zu verfahren wissen wird.
- IV. Sollen sie nicht verschweigen, da Hader, Zanck, Schlägeren,
 Unzucht, Fluchen, Nacht-Schwärmen, und ander Unheil,
 vorgenommen würde; damit das Uebel gestrafft werden könne.

- V. Sollen sie wohl zusehen, daß Feuer und Licht gut in Acht genommen, auch die Feuer-Mauern und Feuer-Stätte rein und sauber gehalten, werden.
- VI. Haben sie Aufsicht zu halten, daß sich niemand mit übermäßigen Reißig-Holze, und Stroh, belege.
- VII. Wenn das Pflaster schadhafft, oder, derer Wasser-Röhren halber, ist aufgebrochen worden, sollen sie gute Achtung geben, damit es wiederum schleunig repariret werde.
- VIII. Ingleichen, daß, vermöge hiesiger Stadt Willkühr, die Gassen reine gehalten, und, mit ihren Wissen, keine Unflätereien hinter die Stadt-Mauern getragen und geschüttet werde.
- IX. Bey Aufbauung neuer Feuer-Stätte sollen die Gassen-Meister dasjenige in Acht nehmen, was ihnen, dieserhalber, in der Feuer-Ordnung Cap. I. §. 5. anbefohlen worden.
- X. Wie sie denn auch, was in gedachter Feuer-Ordnung enthalten, nemlich: wenn etwas unrichtiges, so Feuer-Schaden verursachen könnte, anzudeuten, nicht unterlassen sollen.
- XI. Vor allen Dingen aber erfordert derer Gassen-Meister ihr Amt, daß sie, alle Monathe, ein richtiges Verzeichniß derer, auf denen, ihnen zur Beobachtung angewiesenen, Gassen und Plätzen, wohnenden, Haus-Leuthe, mit Bemerkung derer nöthigen Umstände, von dem Herkommen und Erwerbungs-Mitteln fremder Personen, bey dem regierenden Herrn Bürgermeister, unnachbleibend einreichen sollen.
- XII. Zu dem Ende allen und jeden Wirthen, in ihrer Nachbarschaft, und angewiesenen Bezirken, welche des Herbergens nicht befugt, bekandt zu machen, sich der Aufnahme fremder und unbekandter Personen, bey Vermeidung der, im §. 4. allerhöchst-angezogenen Mandats gesetzten, Geld-Buße von 20. rthlr. bey jedesmahliger Contravention, oder, wenn sie solche zu bezahlen nicht vermögend, bey acht wöchentlicher Gefängniß-Straffe, zu enthalten.
- XIII. Wie denn auch gesammte Wirthe zu bedeuten, daß sie, dafern Fremde bey ihnen einkehren sollten, wenn ihnen schon solche bekandt, und es mit deren Bewirthung auf keine Gastierung angesehen, hiervon denen Gassen-Meistern unverlangte Meldung zu thun haben, damit von diesen, so fort, dem jedes-

mahl regierenden Herrn Bürgermeister, gebührende Anzeige gethan werden möge.

XIV. Immassen auch hiermit, und in Krafft dieses, denen Wirthen insgesammt auferleget wird, keinen Hausmann, ohne derer Gassen-Meister Vorbetwust, einzunehmen, damit man sich, ihrer Beschaffenheit halber, gründlich erkundigen könne, und nicht gottloses, anderstwo verwiesenes, oder mit andern Lastern behaftetes, sonderlich aber das fremde Bettel-Volck, unvermerckt einschleiche.

XV. So ist auch darauf Achtung zu geben, daß, in der Stadt, weder am Tage, vielweniger bey Nacht, geschossen werde.

XVI. Da auch Eltern stürben, die unmündige Kinder verließen, und keine nahe Freunde vorhanden, sollen die Gassen-Meister solches dem Rathe unfehlbahr anmelden, damit die Verlassenschaft verwahret, und denen Unmündigen Vormündere verordnet werden können.

Wie sich nun Em. Er. Hochweiser Rath zu denen sämtlichen Gassen-Meistern zuverlässig versiehet, daß sie, ihren Bürgerlichen Pflichten nach, diese Ordnung zu beobachten, auch, wenn einer von ihnen stürbe, um Ansetzung eines andern anzuhalten, nicht unterlassen werden: also werden auch alle und jede Inwohner hiermit ernstlich ermahnet, denen Gassen-Meistern gebührende Folge zu leisten, und selbigen, weder mit Worten, vielweniger mit Wercken, überlästig zu seyn; wie denn die Gassen-Meister, solchen Falls, bey Em. En. Hochweisen Rathe, oder dem regierenden Herrn Bürgermeister, sich jederzeit ungescheuet anzumelden, und gewissen Gehörs, auch unfehlbaren Schutzes und Hülffe, zu versehen, die Wiederseßlichen, Ungehorsamen, und Eigensinnigen aber nachdrückliche Abndung, zu gewarten, haben. Sigl. Zittau, den 19. Octobr. Anno 1758.

Bürgermeister und Rathmanne

dasselbst.

